

Gebührenfrei gem. § 110 Abs. 1 Z. 1 lit. A ASVG

EINZELVERTRAG

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen der Gruppenpraxis

.....

(im Folgenden Vertragsgruppenpraxis genannt) in

.....

und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) auf Grund der Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird von der Vertragsgruppenpraxis zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die vertragliche Tätigkeit wird durch die Vertragsgruppenpraxis in folgenden Fachbereich ausgeübt:

.....

Ordinationsstätte:

Telefon:

Ordinationszeiten:

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen mit der Kammer besonders vereinbart:

.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Gruppenpraxen-Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gruppenpraxen-Gesamtvertrag, aus den dazu abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

- (1) Die Vertragsgruppenpraxis gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und der VAEB bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.
- (2) Die Vertragsgruppenpraxis erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 58 Abs. 3 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 57 ff. Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Wien, den

Für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau:

Unterschrift der Vertragsgruppenpraxis: